



Handynutzungsordnung der Werner-von-Siemens-Realschule

1. Grundsatz

Mit Betreten des Schulgeländes ist das Handy ausgeschaltet bzw. im Stummmodus ohne Vibration und in der Schultasche aufzubewahren.

Eine Nutzung des Handys auf dem Schulgelände, insbesondere im Unterricht, ist in der Regel untersagt und stellt eine Pflichtverletzung dar.

2. Begründung des Verbots

Das Handyverbot dient dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Wir möchten:

- das soziale Miteinander fördern,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit stärken,
- Bewegung, aktives Spiel und persönliche Begegnung unterstützen,
- Ablenkungen und Unterrichtsstörungen verhindern,
- die Medienkompetenz in pädagogisch strukturierten Situationen, z. B. im Unterricht mit schuleigenen iPads, entwickeln.

Da schuleigene iPads zur Verfügung stehen, ist für Informationen (z.B. Untis-Vertretungsplan) kein privates Handy erforderlich.

3. Pausenregelung

In den Pausen soll sich die Schulgemeinschaft in der Regel bewegen, miteinander sprechen, spielen und erholen.

Eine Handynutzung in den Pausen ist daher in der Regel strikt untersagt, um das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu unterstützen.

4. Erzieherische Maßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW

Bei Verstößen können erzieherische Maßnahmen nach § 53 SchulG NRW erfolgen.

Dazu gehört auch die vorübergehende Wegnahme des Handys als zulässige erzieherische Einwirkung. Mögliche Maßnahmen sind:

- Kurzzeitige Wegnahme des Handys (z. B. bis zum Unterrichtsende oder Tagesende).
- Wegnahme bis zur Abholung durch die Eltern, wenn dies pädagogisch notwendig erscheint.

Die Maßnahme wird den Schülerinnen und Schülern pädagogisch begründet und dokumentiert.

5. Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Ordnung dürfen in der Regel nur durch Lehrkräfte oder die Schulleitung aus pädagogisch notwendigen oder organisatorischen Gründen zugelassen werden (z. B. unterrichtliche Nutzung nach ausdrücklicher Anweisung).